

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift) Stadt Hallstadt Marktplatz 2 96103 Hallstadt	Hallstadt, <b>22. Feb. 2021</b>
--	---------------------------------

## Bekanntmachung

**Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern -Dienststelle Bayreuth-, Wittelsbacheriring 15, 95444 Bayreuth, im Dezember 2020 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und die Regierung von Oberfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth (nunmehr: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth) insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt, die sämtlich Bestandteil des ausliegenden Planes sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVP):

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
  - UVP-Bericht (Planunterlage 1 Anlage 1)
  - Verschattungsanalyse (Planunterlage 1 Anlage 2)
- Übersichtskarte (Planunterlage 2)
- Übersichtslagepläne (Planunterlage 3 Blatt Nrn. 1 und 2)
- Lagepläne (Planunterlage 5 Blatt Nrn. 1 bis 4)
- Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen (Planunterlage 7 Blatt Nr. 1)
- Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen (Planunterlagen 8.1 Bl. 1 und 2 und 8.2 Bl. 1 bis 3)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
  - Maßnahmenübersichtsplan (Planunterlage 9.1 Blatt Nr. 1)
  - Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.2 Blatt Nrn. 1 bis 6)
  - Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3)
  - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.4)
- Grunderwerb

- Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 4)
- Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Planunterlage 17)
  - Überprüfung des Anspruchs auf nachträgliche Lärmvorsorge (Planunterlage 17.1)
  - Isophonenpläne Nullfall und Planfall (Planunterlage 17.2)
  - Ergebnistabelle der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.3)
  - Untersuchung zu den Luftschadstoffen (Planunterlage 17.4)
- Wassertechnische Erläuterungen mit Berechnungen (Planunterlage 18.1)
- Rechnerische Prüfung der Auswirkungen von Chlorid-haltigen Einleitungen (Planunterlage 18.2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Planunterlage 19.1.1)
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.1.2 Blatt Nrn. 1 bis 4)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – (Planunterlage 19.1.3)
- Angaben über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (Planunterlage 19.4)
- Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung von Lärmschutzvarianten (Planunterlage 20)
  - Erläuterungsbericht (Planunterlage 20.1)
  - Graphische Darstellung der Varianten (Planunterlage 20.2)
  - Variantenliste (Planunterlage 20.3)
  - Darstellung der Varianten (Lage, Kosten, Effektivität und Effizienz, Planunterlage 20.4)
- Geotechnischer Bericht (ohne Anlagen, Planunterlage 21.1)
- Verkehrsuntersuchung A 70 (Planunterlage 21.2).

Die vorgesehenen Baumaßnahmen an der bestehenden Autobahnbetriebsstrecke der A 70 sollen -soweit möglich- auf Grundstücken verwirklicht werden, die bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland –Bundesautobahnverwaltung– stehen. Dies ist allerdings nicht im gesamten Baubereich möglich. Die an der A 70 vorgesehenen Trassenanpassungen bestehen weitgehend in einer Anhebung der derzeitigen Fahrbahngradienten um maximal 2,60 m im Kreuzungsbereich der derzeitigen A 70 mit der Bahnlinie Bamberg-Hof. Diese Bahnlinie wird im Kreuzungsbereich zur künftigen ICE-Trasse ausgebaut. Aus diesem Grund muss das künftige Kreuzungsbauwerk insbesondere mit einer größeren lichten Höhe (bisher 6,05 m, künftig 7,20 m) ausgestattet werden. In diesem Zusammenhang soll die Fahrbahn der A 70 auf den Regelquerschnitt RQ 31 erweitert werden. Dazu wird die bestehende Richtungsfahrbahn Schweinfurt von bisher 10,00 m auf eine Regelbreite von 12,00 m verbreitert; insbesondere erfolgt dadurch die Anlage eines ausreichend breiten Seitenstreifens zur Erhöhung der Sicherheit. Die Richtungsfahrbahn Bamberg wird von 10,00 m auf 12,50 m verbreitert, da hier aufgrund des Abstandes der AS Hallstadt zur AS Bamberg ein Verflechtungsstreifen angeordnet werden muss. Im Bereich der Beschleunigungs- und Verzögerungs- sowie des Verflechtungsstreifens beträgt die Regelbreite der Richtungsfahrbahnen künftig 12,50 m.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit zusammenhängenden Begleitmaßnahmen werden deshalb im geringen Umfang Grundstücke Dritter sowohl auf Dauer als auch vorübergehend im Gebiet der Stadt Hallstadt (Gemarkung Hallstadt) und der Stadt Bamberg (Gemarkung Bamberg) beansprucht (siehe Grunderwerbspläne -Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 6- sowie Grunderwerbsverzeichnis -Planunterlage 10.2).

Die Auslegung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) erfolgt ersatzweise durch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter

<https://www.reg-ofr.de/pfs>

in der Zeit von **Dienstag, 2. März 2021 bis einschließlich Donnerstag, 1. April 2021,**

gemäß Art 73 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die mit Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG angeordnete Auslegung ersetzt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegen gemäß Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG zusätzlich zur allgemeinen Einsicht aus

bei der (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr. ....) Stadt Hallstadt, Bürgerhaus, Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, Erdgeschoss	
in der Zeit (von – bis) <b>02. März 2021 bis 01. April 2021</b>	während der Dienststunden (von – bis) <b>Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>

Wenn eine persönliche Einsichtnahme der Planung in der öffentlichen Planauslegung gewünscht wird, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0951 / 75041 oder 75045 notwendig.

Um Beachtung der geltenden Hygiene-Vorschriften (AHA-Regelungen, Maskenpflicht mit Tragen einer FFP-2-Maske) wird gebeten.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan von Beginn der Auslegung am 02. März 2021 bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 03. Mai 2021, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr. ....) Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt
--

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [stadt@hallstadt.de](mailto:stadt@hallstadt.de) oder [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Eine "einfache" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsführer auf ihre Einwendungen hin keine Eingangsbestätigung oder schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren erhalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG, § 5 Abs. 1 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 67 und 68 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Nr. 3 Satz 5 der Bekanntmachung gilt entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, der die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG notwendigen Angaben enthält,
  - der Regierung von Oberfranken zum Zeitpunkt des Beginns des Teilnahmeverfahrens keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.
9. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth (nunmehr: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth) als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Regierung von Oberfranken ([www.reg-ofr.de/datenschutz](http://www.reg-ofr.de/datenschutz)).



.....  
Thomas Söder  
Erster Bürgermeister